

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Bubach**

In der Gemarkung Bubach, Flur 4, Flurstücke: 50, 52, 54/1, 54/6, 98, 99/1, 99/2, 99/4, 99/5, 99/6; Flur 6, Flurstücke: 9/4, 9/5, 9/6; Flur 9, Flurstücke: 4/5, 5/5, 6/9; Flur 10, Flurstücke: 29/5, 30/2, 30/4, 34/3, 37/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44, 45, 47/1, 48/1, 50/2, 50/5, 53/1, 58/3, 59/2, 64/3, 66/1, 67/2, 70, 71, 74, 77/1, 77/3, 80/4, 85, 124/1, 124/2, 130, 131/6, 132/1, 132/2, 132/6, 132/7, 132/11, 132/13, 132/14, 132/15, 132/16, 132/17, 132/18, 134, 135/1; Flur 15, Flurstück: 154; Flur 16, Flurstück: 20; Flur 17, Flurstücke: 1/1, 1/2, 44/1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 17.12.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt:

Für das Flurstück Flur 10, Nr. 58/3 werden die Grenzen auf Antrag des Eigentümers unabhängig vom Gehwegsausbau wiederhergestellt.“

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.“

„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.“

„Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze zu dieser Niederschrift dargestellt, abgemerkt. Die in Überein-

stimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 27.01.2025 bis 28.02.2025 bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld ausgelegt und kann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vermessung-rlp.de/bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation finden Sie unter <https://www.vermessung-rlp.de/elektr-kommunikation/>.

gez. Dipl.-Ing. Harald Friedhoff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld

Tel. 06746/730650, Fax. 06746/730649

Email: info@vermessung-rlp.de